



Dezernat III  
Ordnungsamt  
Brand- und Katastrophenschutz

Ansprechpartner: Brandschutzdienststelle  
Telefon: *siehe Internetseite*  
E-Mail: [VB@teltow-flaeming.de](mailto:VB@teltow-flaeming.de)  
Stand: 03-2025

## Brandschutzmerkblatt

### Veranstaltungen - vorbeugende Maßnahmen aus Sicht der Gefahrenabwehr

#### Inhaltsverzeichnis:

I.	Vorbemerkung.....	2
II.	Information über die Veranstaltung.....	2
III.	Sicherheitskonzept / Brandsicherheitswachdienst.....	2
IV.	Festlegung von Rettungspunkten .....	3
V.	Gewährleistung der Zufahrt für Einsatzfahrzeuge und Freihaltung von Flächen für die Feuerwehr .....	3
VI.	Freihaltung von Löschwasserentnahmestellen .....	3
VII.	Freihaltung und Kennzeichnung von Flucht und Rettungswegen.....	3
VIII.	Kennzeichnung und Positionierung von Feuerlöschern.....	4
IX.	Umgang mit elektrischen Geräten.....	4
X.	Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik.....	5
XI.	Brennbare Verpackungsmaterialien .....	5
XII.	Fahrzeuge .....	5
XIII.	Elektrokabel.....	5
XIV.	Regeln im Umgang mit Flüssiggasflaschen .....	6
XV.	Hinweise für den Veranstalter .....	6



## **I. Vorbemerkung**

Die Sicherheit von Veranstaltungen ist ein Thema von allgemeingesellschaftlicher Relevanz. Nahezu jeder Mensch in Deutschland sowie unzählige Gäste aus der ganzen Welt besuchen jedes Jahr die unterschiedlichsten Veranstaltungen. Die Geschehnisse der Love Parade im Jahr 2010 haben jedoch gezeigt, dass eine angemessene Vorplanung solcher Veranstaltungen von elementarer Bedeutung ist. Solche oder ähnliche Szenarien sollen sich im Landkreis Teltow-Fläming nie ereignen. Aus diesem Grund hat die Brandschutzdienststelle des Landkreises Teltow-Fläming dieses Brandschutzmerkblatt als Handreichung für die Veranstalter und die Genehmigungsbehörden als Arbeitsgrundlage entworfen. Die Sicherheit sollte für alle Beteiligten höchste Priorität haben, egal ob es sich um eine Veranstaltung im Gebäude oder im Außenbereich handelt, egal ob Volksfest, Festival oder Markt.

## **II. Information über die Veranstaltung**

Die Feuerwehr und der Rettungsdienst sind mindestens 14 Tage vorher über die geplante Veranstaltung zu informieren. Sollte es eine Veranstaltung mit dem Erfordernis einer Brandsicherheitswache sein, bleiben die entsprechenden Regelungen unberührt.

Im Informationsschreiben müssen folgende Angaben zur Veranstaltung enthalten sein:

- Zeitraum der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Anzahl der Besucher der Veranstaltung
- graphische Lagedarstellung der geplanten Veranstaltungsorte bzw. Verkaufsstände mit einer Darstellung der geplanten Flucht- und Rettungsweggestaltung, der Feuerwehrezufahrt sowie der Feuerwehrebewegungsflächen während der Veranstaltung bzw. während der Aufbauphase
- ggf. Festlegung von Lotsenpunkten / Übergabepunkten für den Rettungsdienst
- Ablaufplan mit expliziten Hinweisen zu besonderen Ereignissen (z. B. feuergefährliche oder riskante Handlungen)

## **III. Sicherheitskonzept / Brandsicherheitswachdienst**

Für Märkte, Straßenfeste, Festivals und ähnliche Veranstaltungen (mit mehr als 5.000 Besuchern oder wenn es in der Art der Veranstaltung begründet ist) sind rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn) mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden ein gemeinsames Sicherheitskonzept unter Federführung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist das vfdb-Merkblatt 13-01“ Sicherheitskonzept für Großveranstaltungen“ zu beachten.

Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit der Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes zu prüfen. Im Zuge der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter.



Wird durch die zuständige Behörde ein Brandsicherheitswachdienst durch die Feuerwehr gemäß § 34 BbgBKG angeordnet, wird hierfür Kostenersatz entsprechend der örtlichen Kostensatzungen verlangt.

#### **IV. Festlegung von Rettungspunkten**

Bei größeren Veranstaltungen im Außenbereich (z. B. große Märkte, Straßenfeste, Festivals) ist ein eingeschränkter Zugang bzw. Zufahrt für die Rettungskräfte gegeben, wodurch eine unverzügliche Hilfe verzögert wird. Weiterhin ist die Ortsangabe eines Notfalls oftmals unzureichend, weshalb die Anfahrt zum Notfallort weiter verzögert werden kann.

Aus diesem Grund ist bei eingeschränkten Zugänglichkeiten und unzureichenden Ortsangaben ein Konzept der Rettungspunkte zu erstellen. Rettungspunkte sind definierte Orte an denen Hilfe durch ständiges Personal vor Ort angeboten wird bzw. zu welchen Hilfesuchende gebracht werden können um eine reibungslose Übergabe an die herbeigerufenen Rettungskräfte zu gewährleisten.

Durch die eindeutige Bezeichnung der Rettungspunkte kann die genaue Ortsangabe beim Absetzen des Notrufes gewährleistet werden.

#### **V. Gewährleistung der Zufahrt für Einsatzfahrzeuge und Freihaltung von Flächen für die Feuerwehr**

Die Zugänglichkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist während der gesamten Aufbauphase und während der jeweiligen Veranstaltung zu jeder baulichen Anlage im betroffenen Veranstaltungsbereich sicherzustellen.

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind im Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten.

#### **VI. Freihaltung von Löschwasserentnahmestellen**

Die Löschwasserentnahmestellen (z. B. Hydranten, Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, Löschwasserbehälter) sowie Löschwassereinrichtungen (z. B. Einspeisevorrichtungen für Steigleitungen) sind jederzeit freizuhalten. Gleiches gilt für die Zufahrt zu den Löschwasserentnahmestellen.

#### **VII. Freihaltung und Kennzeichnung von Flucht und Rettungswegen**

Gemäß ASR A2.3 müssen Flucht- und Rettungswege ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Die Mindestbreite des Fluchtweges darf nicht durch Einbauten oder Einrichtungen, sowie in Richtung des Fluchtweges zu öffnenden Türen eingeengt werden.

Gleichzeitig sind die Rettungswege auch Angriffswege für die Feuerwehr zur Durchführung der Fremdrettung und des Löschangriffes.

Flucht- und Rettungswege sind deutlich erkennbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Der Verlauf der Rettungswege ist mit entsprechenden Rettungswegzeichen nach DIN ISO 7010 an gut sichtbaren Stellen zu kennzeichnen. Führt der Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr, sind Fenster von innen und außen mit entsprechenden Zeichen zu kennzeichnen.

Auch bei Veranstaltungen im Freien sind die vorgesehenen Rettungswege zu kennzeichnen.



## VIII. Kennzeichnung und Positionierung von Feuerlöschern

Gemäß ASR A2.2 sind Anforderungen an die Bereitstellung von Feuerlöscheinrichtungen definiert. Feuerlöscher müssen beispielsweise gut sichtbar und leicht erreichbar (ca. 0,80 m – 1,20 m Höhe) angebracht werden. Sie sind vorzugsweise in Fluchtwegen, in Bereichen der Ausgänge ins Freie und/ oder an Zugängen zu Treppenträumen anzubringen. Die Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher darf nicht mehr als 20 m tatsächliche Laufweglänge betragen. Die Position ist mit einer entsprechenden Kennzeichnung nach DIN ISO 7010 zu markieren.

Auch bei Veranstaltungen im Außenbereich sind Feuerlöscher zur Selbsthilfe vorzuhalten. Hierzu sind geeignete Aufstellorte auszuwählen und Anlaufpunkte zu gestalten. Die nachfolgenden Bilder sind beispielhafte Umsetzungen:



Abb. 1



Abb.2



Abb.3

Bildquellen:

Abb. 1 <https://mobilegatesecurity.com/de/products/mobilen-stander-fur-feuerloscher/>

Abb. 2 <https://esbsolutions.de/safety/brandschutzzubehoer/>

Abb. 3 <https://eshop.wuerth.de/Produktkategorien/Erste-Hilfe-Safety-point/14010503010448.cyid/1401.cgid/de/DE/EUR/>

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher, geeignet für die vorhandenen Brandklassen in betriebsbereitem Zustand, sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen). Bei der Verwendung von Fritteusen ist mindestens ein Feuerlöscher für die Brandklasse „F“ oder eine Löschdecke vorzuhalten.

## IX. Umgang mit elektrischen Geräten

Elektrische Geräte wie Kochplatten und Tauchsieder sind während des Betriebes zu beaufsichtigen. Sie sind auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen Unterlagen aufzustellen. Fette müssen beim Erwärmen ständig beobachtet werden.

Zündhölzer, Gaskocher und andere Geräte mit offener Flamme dürfen in Räumen mit bzw. in der Nähe von leicht entzündbaren oder explosionsgefährlichen Stoffen bzw. Luftgemischen nicht benutzt werden.



## **X. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik**

Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten.

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen KÜcheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur mit Zustimmung der Behörde zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der zuständigen Behörde abgestimmt hat.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und durch eine, nach Sprengstoffrecht geeignete, Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen.

Der Veranstalter ist für die Einholung der Genehmigung verantwortlich. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen ebenfalls zu Lasten des Veranstalters.

## **XI. Brennbare Verpackungsmaterialien**

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Veranstalter unverzüglich aus der Versammlungsstätte zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

Bei Veranstaltungen im Außenbereich dürfen diese Stoffe nicht außerhalb der Stände und Buden gelagert werden. Durch den/die Veranstalter/Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen, (z. B. geschlossene, nichtbrennbare Abfallcontainer, Press-Container etc.).

## **XII. Fahrzeuge**

Fahrzeuge in der Versammlungsstätte sind stets genehmigungspflichtig. In Abhängigkeit von der Art des Fahrzeuges, der Veranstaltung und des Aufstellortes können Sicherheitsmaßnahmen wie eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.

## **XIII. Elektrokabel**

Elektrokabel müssen so verlegt werden, dass es nicht zu einer gefährlichen Erwärmung kommen kann (abgewickelt, großflächig verteilt und ausreichend durchlüftet). Auf mögliche Stolpergefahren durch Kabel, Schläuche oder Rampen muss durch eine auffällige Kennzeichnung hingewiesen werden.



#### **XIV. Regeln im Umgang mit Flüssiggasflaschen**

Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 2012 -, der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) sowie der Arbeitssicherheits-Information der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben“ (BGN-ASI 8.04) zu errichten und zu betreiben.

Bei der Verwendung von Druckgasbehältern sind u. a. weitere Vorschriften und Regeln bei der Aufstellung bzw. dem Betrieb von Druckbehältern bzw. Druckgasbehältern zu beachten:

- Technische Regeln Druckbehälter (TRB), insbesondere TRB 600, 610, 700, 801 Nr. 25 sowie
- Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern TRGS 510

#### **XV. Hinweise für den Veranstalter**

Diesbezüglich wird auf die DGUV 215-310 Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktion, Leitfaden für Theater, Film, Hörfunk, Fernsehen, Konzerte, Events, Messen und Ausstellungen herausgegeben durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) Güldenstraße 40, 10117 Berlin verwiesen.